



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Parlamentsdirektion  
Verfassungsausschuss  
Dr.–Karl–Renner–Ring 3  
1017 Wien

Wien, 31. Mai 2024  
GZ 2024-0.322.705

## **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes–Verfassungsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. April 2024 übermittelte die Parlamentsdirektion den Beschluss des Verfassungsausschusses zur Einholung einer Stellungnahme vom Rechnungshof (RH) zum Antrag gemäß § 26 GOG der Abgeordneten Johann Singer, Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG) geändert wird (4013/A). Zu diesem Antrag weist der RH auf Folgendes hin:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des B–VG soll die Befugnis der Länder vorsehen, im Bereich ihrer Gesetzgebung in den Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung das Zustandekommen eines zivilrechtlichen Vertrages als eine Voraussetzung für hoheitliches Handeln vorzusehen.

Der RH hat anlässlich seiner Prüf– und Kontrolltätigkeit bereits mehrfach auf das Instrument der Vertragsraumordnung insbesondere im Zusammenhang mit der Mobilisierung von Bauland hingewiesen. Eine entsprechende Empfehlung zur Änderung des Bundes–Verfassungsgesetzes hat der RH bislang nicht ausgesprochen.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz“ (Reihe Vorarlberg 2021/1). Darin empfahl er der Stadt Bregenz, das Instrument der Vertragsraumordnung über eine Befristung von neugewidmeten Flächen hinaus stärker als bisher zur Erreichung der stadtplanerischen Ziele zu nutzen. Dies war seiner Ansicht nach auch deshalb relevant, weil die diesbezüglichen Möglichkeiten der Stadt aufgrund der geringen gemeindeeigenen Bauflächenreserven beschränkt waren. (TZ 10.2)

Im Hinblick auf die Kompensationsforderungen eines Unternehmens gegenüber der Stadt Bregenz wies der RH schließlich kritisch darauf hin, dass eine Verknüpfung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen mit hoheitlichen Maßnahmen der Stadt (z.B. Erlassung von Bebauungsplänen), in Verordnungsform entsprechend der bis zum damaligen Zeitpunkt geltenden Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes (*Anm.: siehe dazu insbesondere das Erkenntnis VfSlg. 15.625/1999 zu Regelungen des Salzburger*

*Raumordnungsrechts*) nicht zulässig war (TZ 28.2 des o.a. Berichts).

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat